



**Förderung der beruflichen
Weiterbildung beschäftigter
Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer
mit Hinweis auf Änderungen ab
01.04.2024**

WEITER.BILDUNG!

#QUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE



Warum ist Qualifizierung wichtig?!

Strukturwandel, Digitalisierung, Fachkräftemangel – das sind schon heute große Herausforderungen für Unternehmen. Für die Zukunftsfähigkeit Ihres Betriebes sollten Sie jetzt die Weichen stellen: Entwickeln Sie das Potenzial Ihrer Beschäftigten in Richtung der Anforderungen von morgen.

Stärken Sie die **Wettbewerbsfähigkeit** Ihres Unternehmens, indem Sie Ihre Beschäftigten qualifizieren.

Mitarbeiterentwicklung - heißt Mitarbeiterbindung

Wir unterstützen Sie, indem wir unter bestimmten Voraussetzungen eine Weiterbildung fördern.

Persönliche und maßnahmebezogene Voraussetzungen* für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter - § 82 SGB III ab 01.04.2024

- ✓ Es müssen Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- ✓ Beschäftigte mit einem anerkannten Berufsabschluss können nur gefördert werden, wenn der Erwerb dieses Abschlusses in der Regel länger als **zwei Jahre** zurückliegt.
- ✓ Beschäftigte, die in den letzten **zwei Jahren** an Weiterbildungen teilgenommen haben, die nach § 82 SGB III gefördert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- ✓ Die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauern.
- ✓ Die Maßnahme und der Träger der Maßnahme müssen für die Förderung zugelassen sein. Das gilt sowohl im Bezug auf die Förderung mit Lehrgangskosten als auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss.

* Die Voraussetzungen gelten sowohl für die Gewährung der Weiterbildungskosten als auch des Arbeitsentgeltzuschusses

Weiterbildungsförderung Beschäftigter – was wird gefördert?

Weiterbildungskosten

- Lehrgangskosten
- zusätzliche Kosten (z.B. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten etc., die durch die Teilnahme an der Weiterbildung zusätzlich entstehen)
- behinderungsbedingte Mehraufwendungen

Arbeitsentgeltzuschuss

- für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung
- berücksichtigungsfähig sind das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte sv-pflichtige Arbeitsentgelt sowie der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamt-SV-Beitrag

Hinweis

Voraussetzungen für eine Förderung sind ein Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme und eine Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes

Qualifizierung und Förderung - Je kleiner der Betrieb, desto größer die Förderung **ab 01.04.2024**

Zuschüsse der Weiterbildungsförderung (§ 82 SGB III) - **Festbeträge**

Betriebsgrößen –
Gesamtunternehmen, Konzern
(alle Betriebsstätten, Partner-
unternehmen bzw. verbundene
Unternehmen)



weniger als 50
Beschäftigte
kleine Unternehmen



50 bis < 500
Beschäftigte
mittlere Unternehmen



500 und mehr
Beschäftigte
große Unternehmen

Lehrgangskosten *2

100 %

50 %*1

25 %

Arbeitsentgeltzuschuss
während der Weiterbildung *2

75 %

50 %

25 %

*1 bis zu 100 % bei Beschäftigten ab 45 Jahre oder Schwerbehinderte in Betrieben mit **mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten**

*2 + 5% bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen

Achtung: Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld richtet sich die Zuschusshöhe zu den Lehrgangskosten ausschließlich nach den Voraussetzungen des § 106a Absatz 2 SGB III (Beschäftigungssicherungsgesetz) und keine Doppelförderung mit Arbeitsentgeltzuschuss.

bei allen
abschluss-
orientierten
Weiterbildung
(§ 81 Abs. 2 i.V.m.
§ 82 SGB III)
gilt:

→ Lehrgangs-
kosten
immer zu
100 %

→ Arbeits-
entgelt-
zuschuss
bis zu
100 %

Beschäftigtenqualifizierung, neues Regelinstrument „Qualifizierungsgeld“ (§82a SGBIII)

Zielsetzung	Fachkräften trotz veränderter Anforderungen durch Strukturwandel mittels Weiterbildung eine Weiterbeschäftigung im aktuellen Betrieb ermöglichen
Zielgruppe	Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftsichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können
Förder- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf bei mind. 20% der Belegschaft• entsprechende Betriebsvereinbarung <u>oder</u> ein entsprechender betriebsbezogener Tarifvertrag (ausgenommen Kleinunternehmen < 10 Beschäftigte)• Trägerzulassung• Mindeststundenzahl von mehr als 120 Stunden• Keine nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähigen Fortbildungsziele
Förderumfang	<ul style="list-style-type: none">• Qualifizierungsgeld als Ermessensleistung (beitragsfinanziert) für die Beschäftigten• Entgeltersatz in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent (Aufstockung durch Arbeitgeber möglich) des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter und der Qualifikation• Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen• Finanzierung der Weiterbildung durch Arbeitgeber

Ihr Kontakt zur Beratung

Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Annaberg-Buchholz

Kontakt über Ihren Ansprechpartner/Ihre Ansprechpartnerin im Arbeitgeberservice oder per Mail:

Annaberg-Buchholz.AGS-241@arbeitsagentur.de

Für interessierte Arbeitnehmer

Berufsberatung im Erwerbsleben:

Herr Wendrock
Heiko.Wendrock@arbeitsagentur.de

Frau Jaqueline Winkler
Jaqueline.Winkler@arbeitsagentur.de